

PROTOKOLL 17

Standardisierung der Nachrichten für die Binnenschifffahrt (2001-II-19)

1. In den letzten Jahren wurden in vielen Ländern Internetseiten mit Nachrichten für die Binnenschifffahrt eingerichtet. Die meisten der derzeit existierenden Dienste stellen Informationen in der Landessprache zur Verfügung. Da viele Nachrichten sicherheitsrelevant oder von größter Wichtigkeit für die Reiseplanung sind, würde die Verfügbarkeit aller Nachrichten für die europäischen Wasserstraßen in allen Sprachen zur Erhöhung der Sicherheit und der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt beitragen.
2. Die Standardisierung der Nachrichten für die Binnenschifffahrt soll
 - die automatische Übersetzung der wichtigsten Inhalte der Nachrichten in alle Sprachen der beteiligten Staaten gewährleisten,
 - eine harmonisierte Struktur von Datensätzen in allen beteiligten Staaten bereitstellen, um die Integration der Nachrichten in Reiseplanungssysteme zu erleichtern,
 - einen Standard für Wasserstandsinformationen zur Verfügung stellen,
 - mit der Datenstruktur von Inland ECDIS kompatibel sein, um die Integration von Nachrichten für die Binnenschifffahrt in Inland ECDIS zu erleichtern,
 - den Datenaustausch zwischen verschiedenen Staaten erleichtern.
3. Es wird nicht möglich sein, alle Informationen, die in den Nachrichten enthalten sind, zu standardisieren. Ein Teil der Informationen wird als „freier Text“ ohne automatische Übersetzung zur Verfügung gestellt. Der standardisierte Teil sollte alle Informationen abdecken, die
 - für die Sicherheit der Binnenschifffahrt wichtig sind
 - für die Reiseplanung benötigt werden.Ergänzende Informationen können als freier Text gegeben werden.
4. Wasserstandsinformationen sind sowohl für die Reiseplanung als auch die Sicherheit von Bedeutung. Derzeit gibt es keinen europäischen Standard für die Referenzierung von Wasserstandsinformationen. Der Standard enthält eine Liste der für die Binnenschifffahrt wichtigen Pegel mit ihren Nullpunkten. Die Wasserstandsinformationen in den Nachrichten können daher wie bisher auf den Pegelnullpunkt bezogen werden, und die Software an Bord kann die absolute Höhe unter Verwendung der Referenzdaten aus dem Standard berechnen.
5. Wenn die zuständigen Behörden Nachrichten für die Binnenschifffahrt ihres eigenen Landes zur Verfügung stellen, die auch für anderssprachige Nutzer lesbar sein sollen, sind sie gemäß diesem Standard in dem vorgegebenen internationalen Datenformat im Internet zu veröffentlichen.
6. Nachrichten nach diesem Standard können zusätzlich zum Beispiel über folgende Wege zur Verfügung gestellt werden:
 - WAP Dienste,
 - E-Mail Dienste.

7. Um den Nutzen des Standards zu erhöhen und die Binnenschifffahrt weiträumiger zu informieren, scheint ein Datenaustausch zwischen den Behörden geboten. Alle Behörden, die diesen Standard verwenden, können Nachrichten anderer Behörden und Staaten in ihre eigenen Dienste integrieren. Die am Datenaustausch Beteiligten (Behörden) können das Verfahren zur Übermittlung der Nachrichten unter Verwendung von Sende- oder Abfragemethoden direkt vereinbaren.
8. Überarbeitungen (Updates) dieses Standards einschließlich neuer standardisierter Codes und zusätzlicher Sprachen werden von allen beteiligten Behörden an die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt übermittelt und von dieser auf ihrer Internetseite (www.ccr-zkr.org) veröffentlicht.

Beschluss

Die Zentralkommission,

mit dem Ziel, möglichst frühzeitig den Einsatz moderner Informationssysteme an Bord von Binnenschiffen und insbesondere die Verbreitung von Nachrichten für die Binnenschifffahrt mit diesen Informationssystemen zu fördern,

in der Erkenntnis, dass eine Verbreitung von Nachrichten für die Binnenschifffahrt über Landes- und Sprachgrenzen hinweg einen Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und der Sicherheit von Binnenschiffstransporten leistet,

in dem Bewusstsein, dass eine Standardisierung notwendig ist, um mit diesen Informationssystemen Nachrichten für die Binnenschifffahrt effektiv und sicher verbreiten zu können,

beschließt den Inhalt des Standards Nachrichten für die Binnenschifffahrt, der als Anlage zu diesem Beschluss in deutscher, französischer, niederländischer und englischer Sprache beigefügt ist; bei Unklarheiten über Begriffsbestimmung oder Wortbedeutungen des Standards ist die Fassung in englischer Sprache maßgebend,

ersucht ihre Mitgliedstaaten und alle anderen europäischen Staaten, in denen Binnenschifffahrt betrieben wird, den zuständigen Behörden und anderen betroffenen Parteien zu empfehlen, Nachrichten für die Binnenschifffahrt in Übereinstimmung mit diesem Standard auszutauschen,

beauftragt ihren Polizeiausschuss, den Standard fortzuführen und - insbesondere aufgrund des technischen Fortschritts - notwendige Änderungen in eigener Zuständigkeit zu beschließen; die Arbeitsgruppe RIS soll hierzu in Zusammenarbeit mit der bestehenden europäischen Expertengruppe „Notices to Skippers“ Vorschläge ausarbeiten,

beauftragt ihren Polizeiausschuss, durch die Arbeitsgruppe RIS und die Arbeitsgruppe Polizeiverordnung, evtl. notwendige Änderungen bestehender Vorschriften, zum Beispiel der RheinSchPV, erarbeiten zu lassen,

ermächtigt die Arbeitsgruppe RIS, Änderungen der Referenztabellen des Standards in eigener Zuständigkeit und nach einem von ihr zu bestimmenden Verfahren zu beschließen und bekannt zu machen.

Anlage: Standard Nachrichten für die Binnenschifffahrt

(Diese Anlage wird getrennt veröffentlicht).

CC/R (04) 1 – Endg. Addendum 2